

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Änderung der Satzung
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Fliegerhorst“**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.06.2022 folgende Satzung, die die Satzung der Stadt Oldenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Fliegerhorst“ vom 20.06.2019 ändert, beschlossen.

**§ 1
Erweiterung des Sanierungsgebietes**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Fliegerhorst vom 20.06.2019, rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung am 05.07.2019, wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Fliegerhorst“ ist durch den anliegenden Lageplan dargestellt.

**§ 2
Abgrenzung**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan des Stadtgebietes Oldenburg abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

**§ 3
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB finden Anwendung.

**§ 4
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg, 14.7.2022



Der Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan – Geltungsbereich der Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes